

Weitere Hinweise

Ein Musterformular der Ausnahmebestätigung zum Download und Ausfüllen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz unter folgender Adresse:

http://bb.osha.de/de/gfx/topics/sozialvorschriften_stv.php

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

Telefax: 0331 864335

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Internet: <http://bb.osha.de>

Foto: © Kzenon, Fotolia

November 2014



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



**Mehr Schutz und
Sicherheit durch
Beachtung der
der Sozialvorschriften
im Straßenverkehr**

**Merkblatt zur Nachweisführung
über Lenk- und Ruhezeiten**

Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

In Unternehmen eingesetzte **Fahrzeuge**, die zur **gewerblichen Güterbeförderung** dienen, unterliegen bei einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG)

- **über 3,5 t** (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85,
- **über 2,8 t bis 3,5 t** der Fahrpersonalverordnung (FPersV).

Die Verordnungen enthalten alle Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten und deren Nachweisführung für Kraftfahrer. Zur Nachweisführung ist bei Fahrzeugen mit einem zGG

- **über 3,5 t** ein analoges Kontrollgerät mit Schauläppern oder ein digitales Kontrollgerät mit den dazugehörigen Karten zu verwenden,
- **über 2,8 t bis 3,5 t** sind Tageskontrollblätter zu verwenden, sofern kein Kontrollgerät eingebaut und keine Ausnahme nutzbar ist.

Wird ein Fahrzeug mit einem zGG von mehr als 2,8 t und weniger als 3,5 t mit einem Anhänger betrieben, überschreitet das zGG des Gespannes häufig 3,5 t. Das trifft oft auch auf Fahrzeuge mit einem zGG von weniger als 2,8 t zu. Dann muss in dieses Fahrzeug ein Kontrollgerät eingebaut sein und betrieben werden.

Die vorgenannten Verordnungen gelten **nicht** für Fahrzeugkategorien, die im Artikel 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 und im § 18 FPersV genannt sind, **zum Beispiel** für:

- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in eigener unternehmerischer Tätigkeit in einem Umkreis von 100 Kilometern vom

Für welche Fahrzeuge gelten die Regelungen nicht?

Standort des Fahrzeugs verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV);

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens

...

- b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen,

verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersV).

Für Fahrer von Fahrzeugen mit einem zGG von 2,8 t bis 3,5 t gilt § 1 Abs. 2 FPersV, hier sind diese Fahrzeuge komplett von der Nachweispflicht befreit.

Für Fahrer von Fahrzeugen mit einem zGG bis 2,8 t gelten die Arbeitszeitregelungen des Arbeitszeitgesetzes.

Alle genannten Vorschriften und Regelungen gelten nicht nur für Transportbetriebe, sondern auch im Handwerk sowie in anderen Klein- und Mittelbetrieben, die derartige Fahrzeuge einsetzen.

Als Nachweis über das Zutreffen einer Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersV kann der Fahrer für sein Fahrzeug bei Kontrollen eine Bestätigung nach folgendem Muster mitführen.

Muster einer Ausnahme-Bestätigung

Bestätigung der Ausnahme

nach § 1 Abs. 2 bzw. § 18 FPersV oder Art. 3 VO (EG) 561/2006

Genauere Anschrift des Unternehmens (Standortes):

Name des Unternehmens:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Das Fahrzeug

Typ:

Zul. Gesamtgewicht:

Amtl. Kennzeichen:

wird nur für betriebseigene Fahrten im Umkreis von¹ Kilometern von seinem Standort eingesetzt. Das Führen des Fahrzeugs stellt nicht die Haupttätigkeit des Fahrers dar.

Das Fahrzeug fällt unter die Ausnahme

- des Art. 3 Buchstabe² der VO (EG) Nr. 561/2006 bzw.
- des § 18 Abs. 1 Nr.² der FPersV,
- des § 1 Abs. 2 Nr.² der FPersV.

Ort, Datum Firmenstempel

Unterschrift des Unternehmers

¹ Bitte eintragen für wieviel km die Ausnahme gilt (50, 100 oder 250 km).

² Bitte genaue Bezeichnung des Ausnahmetatbestandes (Nr./Buchstabe des Absatzes) angeben.